



II - Stadtentwässerung

Übernahme von Entwässerungsanlagen in der Ortslage Dreine durch die Stadt Wipperfürth:

hier: Antrag der Kanalbaugemeinschaft Dreine vom 19.08.2010

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	02.12.2010	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Dem Antrag der Kanalbaugemeinschaft Dreine zur Übernahme der Entwässerungsanlagen, welche durch die Kanalbaugemeinschaft im Jahre 2000 erstellt wurden, wird nicht zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Demografische Auswirkungen:

keine

Begründung:

Mit Schreiben vom 19.08.2010 (Anlage 1) beantragt Herr Orbach in Vertretung der Kanalbaugemeinschaft Dreine die Übernahme der Entwässerungsanlagen, welche vor ca. 10 Jahren von der Kanalbaugemeinschaft errichtet wurden. Der Antrag wurde seitens der Abteilung Stadtentwässerung nicht als Bürgerantrag eingestuft und somit auch nicht in der Ratssitzung vom 05.10.2010 thematisiert. Stattdessen erhielt Herr Orbach ein Antwortschreiben seitens der Verwaltung, worin der Antrag abgelehnt wird. Trotz der Ablehnung seitens der Stadtentwässerung, hat die Kanalbaugemeinschaft nunmehr die Beratung des Anliegens im Bauausschuss beantragt.

Die Ablehnung des Antrages zur Übernahme der Entwässerungsanlagen ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt. Hieraus ergibt sich auch im Wesentlichen die Begründung der Ablehnung. Bereits im Vorfeld der Erschließung bestanden erhebliche Differenzen zwischen der Kanalbaugemeinschaft Dreine und dem damaligen Abwasserbeseitigungsbetriebes (ABB) hinsichtlich der Entwässerungskonzeption. Aus diesem Grund wurde der von der

Kanalbaugemeinschaft favorisierten Lösung (zentrales Pumpwerk) explizit nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass diese Anlage dauerhaft im Eigentum der Gemeinschaft verbleibt und auch von ihr betrieben und unterhalten wird. Im öffentlich-rechtlichen Kanalbauvertrag (Anlage 3) wird hierauf ausdrücklich hingewiesen.

Bereits unmittelbar vor Abschluss des Kanalbauvertrages hatte die Kanalbaugemeinschaft sich intern darauf verständigt, dass für die Planung und die Bauleitung kein Ingenieurbüro beauftragt werden sollte. Die entsprechende Verpflichtung im Vertrag (§ 2 Abs. 3) wurde ignoriert. Dementsprechend wurde weder die Planung noch die Bauausführung mit dem ABB abgestimmt. Im Ergebnis wurde eine Anlage erstellt, deren Kapazität ohne Weiteres für 500 Einwohnergleichwerte ausgereicht hätte. Zum damaligen Zeitpunkt waren jedoch nur 25 Einwohner in Dreine wohnhaft. Die erhebliche Überkapazität wirkte sich negativ auf die Standzeiten des Abwassers aus, wodurch schon nach kurzer Zeit Geruchsbelästigungen entstanden sind und die Pumpstation mit einer Belüftungsanlage nachgerüstet werden musste.

Die Pumpstation entspricht seit der Inbetriebnahme nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Bereits Ende 2000 wurde die Kanalbaugemeinschaft darüber informiert, welche Maßnahmen zu treffen sind, wenn die Übernahme der Pumpstation, auf Basis einer geänderten Rechtslage, unumgänglich geworden wäre. (Anlage 4) Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass von den beschriebenen Maßnahmen nichts umgesetzt wurde. Alleine vor diesem Hintergrund besteht keine Veranlassung zu einer freiwilligen Übernahme. Die von Herrn Orbach angesprochenen Rechtsgrundlagen haben sich nicht dahingehend geändert, dass eine Übernahmeverpflichtung hieraus abzuleiten wäre.

Die Öffnungsklausel unter § 1a Abs. 3 kann als Übernahmeargument ebenfalls nicht geltend gemacht werden. Denn seit der Errichtung der Pumpstation in Dreine wurde seitens der Stadtentwässerung nicht eine einzige Ortslage mittels Freispiegelkanal und zentralem Pumpwerk erschlossen. Fast alle Außenortslagen wurden mittels Druckentwässerung kanalisiert:

- | | | |
|------------------|--------------------|---------------|
| - Dörpinghausen | - Ritterlöh | - Kremershof |
| - Großfastenrath | - Schevelinger Weg | - Kluse |
| - Im Hagen | - Berghof | - Finkelnburg |
| - Eschenweg | - Münte | - Mosse |
| - Ibach | - Ente | - Neyetal |
| - Haufe | - Fähnricksstüttem | |

Sogar bei einigen Neubaugebieten, die von der Städtischen Wohnungs- und Erschließungsgesellschaft (WEG) erschlossen werden, erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung mittels Druckentwässerung. Als Beispiel sind hier die Gebiete Neyemündung und Neyetal zu nennen.

Die von Herrn Orbach angesprochenen Pumpanlagen Drecke, Thier, Felderweg und Hofstraße sind älteren Datums und können somit nicht als Vergleich herangezogen werden. Sie entsprechen im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Entgegen den Vorstellungen der Verwaltung, hat die Kanalbaugemeinschaft seinerzeit den Bau einer Druckentwässerung abgelehnt. Begründet wurde diese Ablehnung mit den höheren Investitionskosten der Druckentwässerung. Verständlicherweise sind die laufenden Betriebskosten einer zentralen Pumpanlage ungleich höher, als die einer Druckrohrleitung. Unabhängig von den eingangs geschilderten Sachverhalten muss allein schon aus dem letztgenannten Grund eine Übernahme scheitern. Es können der Solidargemeinschaft der Gebührenzahler keine zusätzlichen Kosten zugemutet werden, um den Grundstückseigentümern in Dreine einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen.

Anlagen:

- Antrag der Kanalbaugemeinschaft Dreine vom 19.08.2010
- Antwortschreiben der Abteilung Stadtentwässerung 04.10.2010
- Kanalbauvertrag vom 28.10.1999
- Schreiben an die Kanalbaugemeinschaft vom 12.12.2000